

**Satzung der Gemeinde Kist
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

(Vorkaufsrechtssatzung)

Die Gemeinde Kist erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) die folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Gemeinde Kist möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine geordnete Nachverdichtung und präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Leerstand im Ortskern sicherstellen, städtebaulichen Missstand beheben und den Ortskern sanieren.

**§ 2
Geltungsbereich / Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich umfasst die auf anliegendem Lageplan „rot“ umrissenen Grundstücke im Ortsbereich der Gemarkung Kist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Gemeinde Kist steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB der Gemeinde Kist“ vom 12.02.2004 außer Kraft.

Gemeinde Kist
Kist, den 16/09.2019


Volker Faulhaber
1. Bürgermeister

